

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

17. Jahrgang

Wittmund, den 26. Juli 1996

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Bebauungsplan Nr. 25 Friedeburg-Nord der Gemeinde Friedeburg	61
Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ im Ortsteil Benersiel	61
Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wittmund	62

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bebauungsplan Nr. 25 Friedeburg-Nord

Gegen den vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 21. März 1996 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 25 Friedeburg-Nord mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung hat der Landkreis Wittmund im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 22. Juli 1996 – AZ 65/61 26 1 21 (B 25) – keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft die Flurstücke 1/1, 2, 3/1 der Flur 6, 111/16 tlw. der Flur 7 sowie 102, 103, 106, 107, 108, 109/1, 111/1, 112/4, 112/5, 114, 115, 116, 117, 120/1, 123/1, 123/1, 125/4, 126/1, 127/5 tlw., 127/3, 127/6 tlw., 128/1, 128/2, 128/4 tlw., 207/1 tlw., 209 tlw., 210 tlw., 224/1 tlw. und 240/11 der Flur 10 von Friedeburg, westlich der Hauptstraße zwischen Hoher Weg und Grenzweg und nördlich des Grenzweges tlw.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Rathaus Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 12, während der Besuchszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit den nach § 56 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 98 NBauO enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 26. Juli 1996

Gemeinde Friedeburg
Der Gemeindedirektor

Stadt Esens Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ im Ortsteil Benersiel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der z. Z. gültigen Fassung sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Esens am 10. Juni 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der vom Rat der Stadt Esens am 23. August 1993 beschlossenen und am 16. September 1993 in Kraft getretenen Satzung der Stadt Esens über die Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“, verlängert um ein Jahr durch seine am 12. Juni 1995 beschlossene und am 1. August 1995 in Kraft getretene Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ im Ortsteil Benersiel, wird nochmals um ein weiteres Jahr verlängert.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt (umrandet) dargestellt:



§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Esens, den 10. Juni 1996

Stadt Esens

Ebrecht
Bürgermeister

(L. S.)

Thüier
Stadtdirektor

Der Landkreis Wittmund hat mit Verfügung vom 1. Juli 1996, Az.: 65/61, gemäß § 17 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Nr. 1 DVBAuGB für die Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ im Ortsteil Benersiel seine Zustimmung erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches bekanntgemacht.

Hinsichtlich der Entschädigungsansprüche wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches hingewiesen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 des Baugesetz-

buches unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Esens geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 17. Juli 1996

Stadt Esens
Thüier (Stadtdirektor)

Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82), hat der Rat der Stadt Wittmund am 29. April 1996 folgende 8. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Wittmund vom 19. September 1991, zuletzt geändert am 1. Januar 1996, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 (Der Allgemeine Vertreter des Stadtdirektors wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.) wird gestrichen.

§ 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Hauptsatzung der Stadt Wittmund neu zu fassen.

Wittmund, den 29. April 1996

Stadt Wittmund

Schoon
Bürgermeister

(L. S.)

Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor
– Kommunalaufsicht –
20/082-1/WIT

Wittmund, den 26. Juni 1996

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), genehmige ich die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wittmund vom 29. April 1996.

Landkreis Wittmund

Schultz

(L. S.)